



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON  
TEL +49 30 18615-0  
FAX  
E-MAIL  
AZ

DATUM Berlin, 26. Januar 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr

mit Antrag vom 26. Oktober 2021 begehren Sie die Zusendung der Versorgungssicherheitsanalyse im Zertifizierungsverfahren Nord Stream 2 (BK7-21-056) der Bundesnetzagentur.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 3 Nr. 3 b) und Nr. 4 IFG nicht.

Nach § 3 Nr. 3 b) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, „*wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden*“. Die Versorgungssicherheitsanalyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nach §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG ist Teil des bei der Bundesnetzagentur geführten Zertifizierungsverfahrens der Nord Stream 2 AG (Az. BK7-21-056). Das Bekanntwerden der den vertraulichen Entscheidungsvorgang zur Zertifizierung betreffenden Versorgungssicherheitsanalyse zum jetzigen Zeitpunkt wird sich auf die noch andauernden Beratungen innerhalb des BMWK und der selbständigen Bundesnetzagentur behindernd auswirken. Die Auswirkungen einer behördlichen Entscheidung in dieser Frage sind äußerst umstritten. Es ist daher zu erwarten, dass bei Bekanntwerden der Versorgungssicherheitsanalyse ein unbefangener und freier Meinungsaustausch innerhalb der jeweiligen Behörden durch Versuche politischer Einflussnahme beeinträchtigt würde.

Darüber hinaus besteht der Anspruch auch nach § 3 Nr. 4 IFG nicht. Ein Anspruch ist hiernach ausgeschlossen, „*wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt*“. Die Versorgungssicherheitsanalyse ist nach § 4 SÜG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 10. August 2018 als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.

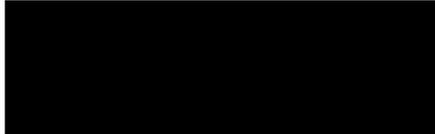
Wir haben für die Bearbeitung dieses Antrags das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für diese Einstufung erneut geprüft. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Unterschrift Bearbeiter**